

Wie konnte ein Soldat ...

Wie konnte ein Beamter ...

Wie konnte ein Jurist ...

Andreas Knipping, Juni 2009

... mit ruhiger Hand seine Pistole, sein Gewehr, sein Maschinengewehr gegen unbewaffnete alte Männer, gegen Frauen, gegen angstvoll blickende kleine Kinder richten und „abdrücken“?

... im gut geheizten Büro Vorschriften über planmäßige Mangelernährung und über einen Ausschluss von medizinischer Versorgung formulieren, von denen er genau wusste, dass sie für die Opfer zu Todesurteilen werden mussten?

... ins Reichsgesetzblatt der Jahre 1938 bis 1944 alle paar Wochen Vorschriften gegen Menschen erlassen, die sich eher als Anleitung zur Schädlingsbekämpfung lesen?

Fragen, die mir als einem nach 1945 geborenen Deutschen, als einem Juristen, der als Richter deutsche Staatsgewalt ausübt, Lebensthema geworden sind und bleiben werden. Diese Fragen sind um so drängender, je mehr wir uns mit Verbrechen von Eliten und Wegbereitung für Verbrechen durch Eliten befassen.

„Nehmt Euch, was ihr wollt!“

Denn eine Erkenntnis aus allen Diktaturen und Kriegen bis in die Gegenwart ist unabweisbar, bestätigte sich schon im Ersten Weltkrieg, in Vietnam, in Jugoslawien, in Tschetschenien und im Irak: Wenn eine politische und militärische Führung der Truppe signalisiert, eine bestimmte Gruppe von Menschen im unterworfenen Territorium sei grundsätzlich gefährlich und verdächtig und deshalb Freiwill für straflose Gewaltanwendung, dann wird es in einem Angriffs- und Besatzungsheeres immer eine gewisse Anzahl von latent kriminellen Männern geben, die in Friedenszeiten größtenteils unauffällig geblieben wären, sich nun aber ermutigt sehen, ihre Aggressionen abzureagieren und sich von der für rechtlos erklärten Gruppe die Nahrungsvorräte, den Alkohol und die Frauen zu nehmen, die sie wollen. Spätere Strafverfolger können solche brutalen oftmals aus der Unterschicht stammenden Täter wohlfeil brandmarken und damit auch die Eliten entlasten. In den ersten Jahrzehnten nach 1945 beruhigte sich die deutsche Gesellschaft mit der stellvertretenden Bestrafung primitiver „Exzesstäter“. Die Aufdeckung individualpsychologischer Hintergründe mag therapeutisch unabweisbar sein, verhindert aber sicher nicht den nächsten „Fall“.

Vom Rechtsstaat zum Mörderstaat

Die Frage nach der wirklichen Verantwortung richtet sich an die Eliten. Deutschland war im 19. Jahrhundert ein Land des Rechts. Hierher flüchteten Juden vor den brutalen Pogromen in Russland und vor den Schikanen in Österreich-Ungarn. Der Massenmord durch einen Staat, der nicht zuletzt getragen und repräsentiert wurde durch Juristen, die in den deutschen Universitäten der Kaiserzeit und der Weimarer Republik ausgebildet worden waren, erforderte eine ungeheuerliche Perversion von Rechtsverständnis und Rechtsanwendung. Ich wage einen kurzen Blick auf die hierfür notwendigen intellektuellen Verrenkungen. Auch 1942 oder 1943 war nach geltendem Reichsstrafgesetzbuch die vorsätzliche Tötung eines Menschen in allen im Verlaufe des Holocaust vorgekommen Varianten ein Mord, der nach § 211 Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe zu ahnden war. Keine Rechtsvorschrift hat jemals mit einer Ausnahmeregelung hiervon die Tötung von Juden erlaubt.

Zur Methode jeder Diktatur gehörte es vielmehr, „rechtsfreie“ Räume zu schaffen, Teile des eigenen Volkes oder fremder Bevölkerungen aus dem Geltungsbereich der Rechtsordnung herauszudefinieren. Rechtsgeschichtlich ist dies zunächst nicht so absurd, wie es sich anhört.

Recht und Demokratie: ursprünglich exklusiv!

Wenn wir die mehr als 2000 Jahre alten Zeugnisse griechischer Philosophen und Politiker über Willensfreiheit und Verantwortung, über Demokratie und Recht lesen, oder wenn wir uns die rechtliche Hochkultur der alten Römer vor Augen führen, übersehen wir leicht, dass seinerzeit nur eine Minderheit von Menschen als vollwertige „Rechtsgenossen“ anerkannt wurden. Sklaven, geduldete Arbeitskräfte aus Nachbarländern, unfreie Leibeigene und nicht zuletzt fast alle Frauen galten nicht als „Persönlichkeiten“ mit Gewissen, Entscheidungsfreiheiten, Verantwortung vor den Göttern und Rechten gegenüber dem Nachbarn. Wir finden aber im klassischen Rechtstexten nicht etwa zynische Herabsetzungen dieser Personenkreise. Diese blieben vielmehr mit einer aus heutiger Sicht erstaunlichen Selbstverständlichkeit einfach außerhalb der Betrachtung. Die Ausblendung bedeutet keinen Freibrief für Quälerei und Tötung. Zwar wurde den unterworfenen Personengruppen kein eigenes Recht hiergegen zuerkannt, wohl aber waren die freien Bürger zu ihrer schonenden Behandlung verpflichtet. Vergleichbar ist die exklusive Zuerkennung eigenen Rechts noch in neuerer Zeit mit der Behandlung des „ungeborenen Lebens“. Das Verbot der Abtreibung wurde bis lange nach der Mitte des 20. Jahrhunderts mit den verschiedensten Argumenten vom Schutz der göttlichen Schöpfung bis zum staatlichen Anspruch auf Bevölkerungswachstum begründet; der heute scheinbar so selbstverständliche Gedanke des eigenen *Rechtes* des ungeborenen Menschen auf Geburt und Leben ist jedoch sehr neu.

Menschenbild und Menschenrecht in der Moderne

Die Philosophie der Aufklärung schuf im 18. Jahrhundert die geistige Grundlage für die Anerkennung der unabweisbar gleichwertigen Rechtsposition schlechthin jedes Menschen welcher Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Abstammung auch immer. Auch die abendländisch geprägten Kulturen brauchten freilich noch mehr als hundert Jahre, um die Vorstellung eines angeborenen Mangels an Rechtspersönlichkeit zurückzudrängen, also etwa in Deutschland die Leibeigenschaft und in den USA die Sklaverei abzuschaffen. Das kollektive Bewusstsein jedenfalls im europäisch-nordamerikanischen Kulturkreis kann die Erkenntnisse der Aufklärung nie wieder vergessen oder verdrängen. Genau hieran versuchte sich aber die nationalsozialistische Ideologie. Biologistische Konstruktionen aus dem 19. Jahrhundert wollten „Negern“, Ostasiaten und Juden die Qualität als „vollwertige“ Menschen absprechen. Die naive Ausblendung ihrer Gleichrangigkeit war mit dem seit dem 18. Jahrhundert aufgehellten Bewusstsein nicht mehr möglich; nun mussten pseudowissenschaftliche Theorien im ersten Schritt aus Haar- und Augenfarben, Nasen- und Kinnformen, Körpergrößen und Verhältniswerten zwischen verschiedenen Knochen „Rassemerkmale“ definierten und den zweiten Schritt daraus unterschiedliche Wertigkeiten ableiteten. Im Falle von Afrikaner und Asiaten fällt die genetisch definierte Unterscheidung vom Europäer nicht schwer. Ein jüdische „Rasse“ indes gibt es nicht. Gewiss sind bei den in Europa sesshaft gewordenen Juden die statistischen Streuungen etwa der Hauttönung oder Haarfarbe etwas in Richtung des vorderasiatischen Durchschnitts verschoben, doch findet sich kein Merkmal, das nicht auch bei vielen „Ariern“ und erst recht bei den nichtjüdischen Bevölkerungen irgendwo zwischen Ägypten und Syrien vorkäme. Aus nationalsozialistischer Sicht blieb stets unbefriedigend, dass eine von der eigenen Ideologie getragene Definition „des Juden“ niemals gelang. Diese Definition mussten die Nazis dem „Rassegegner“ überlassen: Jude war, wessen Vorfahren zum Stichtag 1. Januar 1800 und damit vor Beginn einer nennenswerten Emanzipation und möglichen Vermischung mit den nichtjüdischen Bevölkerungen der jüdischen Gemeinde angehört hatten.

Vollständig im Bereich der Fantasie bewegte man sich mit der Bewertung solcher Merkmale im Sinne der Zu- und Aberkennung der Qualität als gleichrangiger Mensch. Der Nationalsozialismus musste in dieser Hinsicht übrigens auch Flexibilität beweisen. Ab Beginn des militärischen Bündnisses mit Japan im Dezember 1941 musste die Abwertung „schlitzäugiger“ Ostasiaten schlagartig aus dem ideologischen Repertoire verschwinden. Dieser bündnispolitisch gebotene Umschwung rettete so manchem sowjetischen Kriegsgefangenen das Leben. Noch im Sommer 1941 hatten gelbe Hautfarbe und asiatische Gesichtszüge ein Todesurteil bedeutet. Letztlich blieb der biologistische Ausschluss der Juden aus dem Menschenbild brüchig. Dass ein körperlich doch so ebenbürtiger und gleichermaßen der deutschen und oft auch der lateinischen Sprache mächtiger, Goethe zitierender und Beethoven spielender Mensch nach obskurem rassekundlichem Befund nur irgendwo zwischen „Affe“, „Neger“ und „Eskimo“ einzuordnen sei, glaubten gerade die schlichteren Gemüter, die man in großer Masse für Einsatzgruppen, Lagerbewachung und Gaskammernbetrieb brauchte, nicht wirklich.

Eine weitere und insgesamt wohl tragfähigere Legitimation für Entrechtung und Mord bestand in der Logik des Krieges. Was tut ein Soldat, was taten Millionen europäische Männer von 1914 bis 1918 jeden Tag? Unter strafrechtlichem Aspekt eine ganze Menge: an ruhigen Tagen Diebstahl, Raub, Unterschlagung, räuberische Erpressung, Sachbeschädigung. An Kampftagen vorsätzliche schwere und gefährliche Körperverletzung, versuchten und vollendeten Totschlag und Mord. Das Völkerrecht erlaubte es ihnen, wenn sie in einem von ihrer Regierung erklärten Krieg unter militärischem Oberbefehl uniformiert auftraten und ihre Taten im wesentlichen an den ebenfalls uniformierten Soldaten der Gegenseite begingen. Die Kriegserlebnisse der Soldaten waren nicht nur extrem traumatisch, sondern das Kriegshandwerk gestaltete sich im technisierten Krieg der Maschinengewehre, des Trommelfeuers, des Giftgases und der Fliegerbomben auch für die in der einen oder anderen Schlacht siegreiche Truppe extrem frustrierend. Das Erlebnis des durch eigene „männliche“ Kampfkraft gegen einen sichtbaren Gegner erzielten Erfolges blieb letztlich aus. Die gespenstische neue Erfindung Europas schon im Ersten Weltkrieg und erst recht nach 1918 war der Krieg gegen Feinde, die man wirklich noch unzweifelhaft persönlich besiegen konnte. Mindestens die türkischen Truppen, die deutschen Freikorps, die italienischen Faschisten, die serbischen, rumänischen, griechischen und polnischen Bürgerkriegskämpfer und die „weißen“ Truppen, aber auch die Bolschewisten in russischer Revolution und russischem Bürgerkrieg kämpften mit militärischer Bewaffnung und pervertierter militärischer Logik gegen unbewaffnete Zivilisten, die zu „Feinden“ deklariert worden waren. Die nationalsozialistische Propaganda legte von 1920 bis 1945 allergrößten Wert darauf, auch im Inneren „Krieg“ zu führen. Die „Marxisten“ (SPD und Gewerkschaften), die „Bolschewisten“ (KPD) und insbesondere die Juden wurden als innerer Feind gebrandmarkt. Um einen Anschein kriegerischer Logik zu konstruieren, musste man auch die Fantasien einer zentralen Befehlsstruktur des „Weltjudentums“ strapazieren. Die mediale Begleitung der Deportation 1941 bis 1943 hämmerte dem „Volksgenossen“ immer wieder ein, auch der enteignete, ausgehungerte, mit dem gelben Stern gebrandmarkt Jude, der angstvoll seine notwendigsten Fußwege in Berlin, Stuttgart oder München zurücklegte, sei gleichermaßen für britischen Durchhaltewillen, jugoslawischen Partisanenkampf, amerikanische Bomben und bolschewistischen Vormarsch unmittelbar mit verantwortlich. Für die pseudomilitärische Legitimationslinie des Massenmordes brauchte man keine rassekundlichen Schädelmessungen, brauchte man, um es mit Namen in der nationalsozialistischen Prominenz auszudrücken, nicht die Verschrobenheit von Alfred Rosenberg und die peinliche Primitivität von Julius Streicher, sondern die gut geölten Waffen von Hermann Göring und Heinrich Himmler und den klar genug zum Ausdruck gebrachten Vernichtungsauftrag Adolf Hitlers.

Die rasekundlichen und die pseudomilitärischen Rechtfertigungen ergänzten sich in perfider Form. Den im maßlos überfüllten Ghetto unter katastrophalen Ernährungs- und Hygienebedingungen verschmutzt und zerlumpt fotografierten Juden konnte man als „menschliches Ungeziefer“ zur Schau stellen und dem Betrachter die Konsequenzen der „Schädlingsbekämpfung“ nahebringen. Den jüdischen Arzt, Juristen oder Künstler in Berlin, Paris oder Saloniki mit all seinen Büchern und all seinem internationalen Briefwechsel hingegen konnte man zum Agenten der feindlichen Weltverschwörung deklarieren. Die Gesamtheit der deutschen Juristen hat ab 1933 schwer versagt, als eine mörderische Politik mitten in die Rechtsordnung hinein eine kriegerische Front zwischen dem Staat und einen Teil seiner Staatsbürger konstruierte. Sie haben sich diese Konstruktion nur ganz selten widersetzt, sie hingegen viel häufiger mit Formeln, Vorschriften und Urteilen überaus fantasievoll bedient. Einen Befehlsnotstand können sie dafür nicht in Anspruch nehmen. Im Einzelfall mögen Anpassungsdruck und Karrierestreben zwar keine Rechtfertigung liefern, aber Verständnis wecken und dem nachträglichen Betrachter die Frage aufdrängen, ob und inwieweit man sich selbst anders verhalten hätte. Man kann jedoch auch große hochakademische Sünder namhaft machen, die ohne Not und schon vor 1933 den Mördern ihr juristisches Handwerkszeug bereitlegten. An erster Stelle ist zu nennen Carl Schmitt, der große Theoretiker der „Feindschaft“ mitten in Staatspolitik und Rechtsordnung, der Lehrer des „Krieges“ gegen die eigenen Bürger. Dass dieser Mann heute noch Rang und Namen in der deutschen Rechtswissenschaft und einen guten Ruf bei manchen Politikern hat, denen das laue Kompromisswesen der Demokratie schon lange auf die Nerven geht, kann nur als Skandal bezeichnet werden.

Andreas Knipping